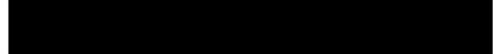




Sachbearbeiterin



Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.904.355

Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Informationsgewährung/Information ist im Zuständigkeitsbereich des BMASGPK nicht vorhanden

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) hat Ihren schriftlichen Antrag auf Zugang zur Information betreffend „Imagery Rescripting & Reprocessing Therapy (IRRT)“ und die Anwendung nicht anerkannter Psychotherapiemethoden am 28.10.2025 erhalten.

Das BMASGPK kommt hiermit Ihrem Informationsbegehren gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, nach und übermittelt Ihnen fristgerecht nachfolgende zu Punkt 1. begehrten Informationen.

Die „Patientinnen- und Patienteninformation über die psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen“, abrufbar auf der Website des BMASGPK, enthält Informationen über die in Österreich anerkannten Psychotherapiemethoden. Bei „Imagery Rescripting & Reprocessing Therapy (IRRT)“ handelt es sich um keine in Österreich durch das BMASGPK anerkannte Psychotherapiemethode. Fort- oder Weiterbildungen werden in der erwähnten Richtlinie nicht abgebildet.

Des Weiteren bedauern wir Ihnen mitzuteilen, dass die von Ihnen unter Punkt 2. bis 5. begehrten Informationen im BMASGPK nicht zur Verfügung stehen.

Das Thema „Imagery Rescripting & Reprocessing Therapy“ wurde bislang nicht im Psychotherapiebeirat behandelt. Diesbezügliche Vor- oder Nachbereitungsdokumente liegen daher im BMASGPK nicht vor.

Dem BMASGPK liegen keine spezifischen Richtlinien oder Leitlinien für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die Anwendung nicht anerkannter Methoden vor. Ebenso liegen keine Richtlinien oder Leitlinien „bezüglich weiterer medizinischer Behandlung und Kontakt zum Patienten für den Fall, dass eine nicht anerkannte psychotherapeutische Methode angewendet wurde“, vor.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Einhaltung der Berufspflichten gemäß §§ 40 ff. des Psychotherapiegesetzes 2024 (PThG 2024), BGBI. I Nr. 49/2024, verpflichtet sind. Gemäß § 40 Abs. 1 PThG 2024 haben Berufsangehörige der Psychotherapie ihren Beruf ohne Unterschied der Person nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der neuesten Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft und nach den geltenden Rechtsgrundlagen sowie dem Ethik- und Berufskodex auszuüben.

Insbesondere haben sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäß § 40 Abs. 4 PThG 2024 bei der Berufsausübung auf jene psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster), psychotherapeutischen Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben haben. Sie dürfen ausschließlich jene psychotherapeutischen Leistungen anbieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erworben worden ist.

Vor der Erbringung psychotherapeutischer Leistungen haben Berufsangehörige gemäß §42 Abs. 1 PThG 2024 die Patientin bzw. den Patienten so aufzuklären, dass diese bzw. dieser die Entscheidung über die Einwilligung in eine psychotherapeutische Leistung informiert treffen kann. Treten Änderungen im Verlauf der psychotherapeutischen Leistung auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist auch während der laufenden psychotherapeutischen Leistung hierüber aufzuklären.

Diesbezüglich wird insbesondere auf den Berufskodex und auf die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie verwiesen, welche auf der Website des BMASGPK veröffentlicht und unter folgendem Link (Berufe P – Psychotherapeutin, Psychotherapeut) abrufbar sind:

<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z,-Berufslisten-und-Gesundheitsberuferegister.html>

Zuletzt darf mitgeteilt werden, dass keine spezifischen Richtlinien oder Leitlinien bezüglich Beschwerden von Patient:innen für Fälle der Anwendung nicht anerkannter Methoden dem BMASGPK vorliegen. In diesem Zusammenhang darf ebenso auf die Bestimmungen des PThG 2024 verwiesen werden.

Gemäß § 55 Abs. 4 PThG 2024 begehen Berufsangehörige der Psychotherapie, die den in den §§ 40 bis 50 PThG 2024 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandeln, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen. Zuständig zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Bei besonders gravierenden Berufspflichtverletzungen oder sonstigen Fällen kann die Einschränkung oder der Verlust der Vertrauenswürdigkeit oder der gesundheitlichen Eignung, welche Voraussetzungen für die Berufsberechtigung der Psychotherapie sind, im Raum stehen. Gemäß § 54 Abs. 1 PThG 2024 ist zur Führung der Beschwerdeverfahren die jeweilige Landeshauptfrau:der jeweilige Landeshauptmann zuständig. Partei des Verfahrens ist die:der beschwerte Berufsangehörige.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 21. November 2025

Für die Bundesministerin:

[REDACTED]



Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Datum/Zeit	2025-11-24T10:06:13+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur